

Müssen Ergänzungsleistungen zukünftig zurückbezahlt werden?

«Mein Vater bezieht Ergänzungsleistungen (EL). Solche wurden ihm bisher im Umfang von rund Fr. 100'000.00 ausgerichtet. Muss ich diese bezogenen Ergänzungsleistungen als Erbin zurückzahlen, wenn mein Vater stirbt?»

Das Parlament hat am 22. März 2019 eine EL-Reform verabschiedet. Gegen die Reform wurde kein Referendum ergriffen, weshalb der Bundesrat die Reform in Kraft setzen kann. Dies wird voraussichtlich 2021 geschehen.

Bisher mussten ausbezahlte Sozialversicherungsbeiträge nur zurückbezahlt werden, wenn diese unrechtmässig bezogen wurden. Die Reform sieht nun eine Änderung dieses Grundsatzes vor. So wird im neuen Art. 16a nELG zukünftig verankert sein, dass rechtmässig bezogene Leistungen nach dem Tod der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten sind.

Diese zukünftige Rückerstattungspflicht gilt jedoch nicht absolut. So sind die bezogenen EL-Leistungen nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, welcher den Betrag von Fr. 40'000.00 übersteigt. Bei Ehegatten entsteht eine Rückerstattungspflicht zudem erst aus dem Nachlass des Zweitversterbenden, falls die entsprechenden Voraussetzungen noch immer gegeben sind.

Mit Bezug auf die eingangs erwähnte Frage bedeutet

dies, dass die bisher im Umfang von rund Fr. 100'000.00 bezogenen EL-Gelder – da erst ab Inkrafttreten der Änderung, somit voraussichtlich ab 2021, bezogene EL-Leistungen beim Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zurückbezahlt werden müssen – nicht zurückbezahlt werden müssen.

Falls Ihr Vater jedoch auch ab 2021 noch Ergänzungsleistungen bezieht und bei seinem Tode zudem noch über ein Vermögen von über Fr. 40'000.00 verfügt, müssen die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bezogenen Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückbezahlt werden, wobei mindestens der Freibetrag von Fr. 40'000.00 im Nachlass verbleibt.

Einen kleinen Lichtblick gibt es diesbezüglich jedoch: Neben der Tatsache, dass die Regelung nur für Leistungen gilt, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bezogen wurden, ist die Rückzahlungspflicht zudem noch insofern eingeschränkt, als dass – sofern der Nachlass über Fr. 40'000.00 beträgt – lediglich maximal die vom Erblasser zu Lebzeiten bezogenen Ergänzungsleistungen zurückbezahlt werden müssen, welche innerhalb

der letzten zehn Jahre ausbezahlt wurden (Art. 16b nELG).

Diese EL-Reform kann zusammengefasst somit dazu führen, dass beim Versterben eines EL-Bezügers bzw. einer EL-Bezügerin grössere Geldbeträge zurückbezahlt werden müssen. Entsprechend wird es nach Inkrafttreten dieser EL-Reform noch wichtiger sein, die Vermögensnachfolge möglichst frühzeitig zu regeln.



**Livia Schori,
Rechtsanwältin
und Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG**

www.kuenglaw-sg.ch

16. Dezember 2019
Livia Schori

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare